

Mandanten- Brief

Juni 2022

1. Details zur Energiepreispauschale

Als Teil des **zweiten Entlastungspakets der Bundesregierung** sollen alle Erwerbstätigen vom Staat eine **einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro** erhalten. Zu deren Umsetzung soll das Einkommensteuergesetz gleich um 11 neue Paragraphen aufgestockt werden, die regeln, wer die Pauschale erhält und wie die Pauschale den Empfängern ausbezahlt werden soll.

- **Höhe:** Die Energiepreispauschale beträgt **300 Euro**. Der **Betrag ist** allerdings **steuerpflichtig**, sodass der volle Betrag nur Steuerzahlern zufließt, deren Einkünfte den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Gutverdiener erhalten nach Abzug von Steuern nur rund die Hälfte. In der Sozialversicherung fällt kein Beitrag an, weil die Pauschale kein Arbeitslohn ist.

- **Anspruchsberechtigte:** Die Pauschale soll primär ein Ausgleich der drastisch gestiegenen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit sein. Daher ist der Anspruch auf die Pauschale begrenzt auf Erwerbstätige, die **im Jahr 2022 Einkünfte als Arbeitnehmer, Freiberufler oder aus einem Gewerbebetrieb oder einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb** erzielen. Zu den begünstigten Arbeitnehmern zählen **auch pauschal besteuerte Minijobber** und Bufdis (Bundesfreiwilligendienst). Steuerzahler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, insbesondere Grenzpendler, erhalten die Energiepreispauschale nicht. Auch reine Pensionäre und Rentner und Bezieher von ausschließlich sonstigen Einkünften erhalten keine Energiepreispauschale.

- **Auszahlungswege:** Der Anspruch entsteht am 1. September 2022. Die meisten Berechtigten werden dann über eine **Auszahlung durch den Arbeitgeber** oder durch die **Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen** zeitnah entlastet, ohne selbst aktiv zu werden. Alle anderen, z.B. Arbeitnehmer ohne Dienstverhältnis am 1. September, erhalten die Pauschale **vom Finanzamt**, wenn sie eine Steuererklärung für 2022 abgeben.

- **Auszahlung durch den Arbeitgeber:** Der Arbeitgeber soll die Energiepreispauschale mit der Lohnabrechnung für September an Arbeitnehmer auszahlen, die bei ihm **am 1. September 2022 in einem ersten Arbeitsverhältnis (Steuerklassen 1 bis 5 oder pauschal besteuerte Minijobber) tätig** sind, es sei denn, er gibt keine Lohnsteuer-Anmeldung ab (z.B. Minijob im Privathaushalt). Für Minijobber muss der Arbeitgeber mit einer schriftlichen Erklärung des Arbeitnehmers dokumentieren, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber soll die ausgezahlte **Energiepreispauschale** dann **von der einbehaltenen Lohnsteuer entnehmen** und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung absetzen. Übersteigen die zu zahlenden Pauschalen die Lohnsteuer, wird dem Arbeitgeber die Differenz vom Finanzamt ersetzt. Die Auszahlung der Pauschale muss der Arbeitgeber **in der Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E** dokumentieren.

zweites Entlastungspaket
enthalt Energiepreis-
pauschale von 300 Euro
für alle Erwerbstätigen

Pauschale ist
steuerpflichtig

berechtigt sind
Arbeitnehmer, Gewerbe-
treibende, Freiberufler und
Land- und Forstwirte

Minijobber sind
auch begünstigt

Auszahlung über den
Arbeitgeber, Kürzung der
Steuervorauszahlung oder
bei der Steuerveranlagung

Arbeitgeber soll Pauschale
an Arbeitnehmer im ersten
Dienstverhältnis auszahlen

Refinanzierung über Lohn-
steuer oder Erstattung
durch das Finanzamt

Pflichtangabe in der
Lohnsteuerbescheinigung



- **Kürzung der Vorauszahlung:** Freiberufler, Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte erhalten die Pauschale durch eine **Kürzung der am 10. September 2022 fälligen Einkommensteuer-Vorauszahlung um 300 Euro** für jeden Anspruchsberechtigten. Eine Erstattung des Restbetrags oder Kürzung der Vorauszahlung für den 10. Dezember 2022 ist nicht vorgesehen, wenn die Vorauszahlung am 10. September 2022 weniger als 300 Euro beträgt. Den **Restbetrag** erhalten diese Steuerzahler erst **im Rahmen der Steuerveranlagung für 2022**. Die meisten Empfänger müssen dagegen bei der Steuerveranlagung für 2022 einen Teil der Pauschale zurückzahlen, denn die Pauschale ist steuerpflichtig. Weil bei der Kürzung der Vorauszahlung noch kein anteiliger Steuerabzug berücksichtigt wurde, steht also **bei der Steuerveranlagung 2022** dann **eine Nachzahlung** an.
- **Steuerveranlagung:** Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Pauschale **von Amts wegen mit der Einkommensteuerveranlagung 2022 festgesetzt**. Bei Arbeitnehmern erfolgt eine Festsetzung der Energiepreispauschale nur, wenn diese noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde. Doppelberücksichtigungen im Lohnsteuerabzugs- und Vorauszahlungsverfahren werden in der Steuerveranlagung ebenfalls korrigiert. Außerdem **erhöhen sich durch die Pauschale die steuerpflichtigen Einkünfte**. Davon ausgenommen ist die Auszahlung an pauschal besteuerte Minijobber, bei denen der Fiskus aus Vereinfachungsgründen auf die Besteuerung verzichtet. Setzen sich die Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten zusammen, erhöht die Pauschale vorrangig die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Bei allen anderen Anspruchsberechtigten, die nicht Arbeitnehmer sind, zählt die Energiepreispauschale zu den sonstigen Einkünften.
- **Zusammenveranlagung:** Ist bei zusammenveranlagten Ehegatten **nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt**, wird die Pauschale nur einmal gewährt.
- **Sozialleistungen:** Die Energiepreispauschale wird bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt.

2. Bundesländer mit eigenen Grundsteuermodellen

Insgesamt **sieben Bundesländer** haben **bei der Grundsteuerreform** für Wohn- und Geschäftsräume sowie unbebaute Grundstücke **eigene Regelungen** gewählt. Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen haben dieselben **Äquivalenzwerte für Grund und Boden (0,04 Euro/m²) und für Gebäudeflächen (0,50 Euro/m²)** gewählt, wenden darauf aber zur Berechnung des Grundsteuermessbetrags unterschiedliche Modifikatoren an. Allen Bundesländern gemein ist, dass es bei der Bemessungsgrundlage einen **Abschlag von 30 % für zu Wohnzwecken genutzte Immobilien** gibt (mit Ausnahme Baden-Württembergs gilt dieser Abschlag nicht für den Bodenanteil der Bemessungsgrundlage) und **weitere Abschläge** von 25 % **für den sozialen Wohnungsbau und Baudenkmäler** vorgesehen sind. Hier ist eine Übersicht:

- **Baden-Württemberg:** Baden-Württemberg hat das einfachste Verfahren gewählt. Beim **modifizierten Bodenwertmodell** werden **nur Grundstücksfläche und Bodenrichtwert** herangezogen. Auf die Bebauung kommt es nicht an. Für ein Grundstück mit Wohngebäude kann damit eine niedrigere Grundsteuer anfallen als für ein identisches unbebautes Nachbargrundstück.

Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung im September für Selbstständige, Unternehmer und Land- und Forstwirte

keine Berücksichtigung der Steuerpflicht bei der reduzierten Vorauszahlung

Ausgleich von Nicht- und Doppelberücksichtigungen in der Steuerveranlagung

Pauschale erhöht das zu versteuernde Einkommen

keine Besteuerung bei Minijobbern

Ehegatten werden nur mit eigener Anspruchsberechtigung berücksichtigt

eigene Grundsteuerregeln in sieben Bundesländern

alle Modelle enthalten Abschläge für Wohnimmobilien, sozialen Wohnungsbau und Baudenkmäler

Baden-Württemberg bemisst Grundsteuer allein nach dem Bodenrichtwert

- **Bayern:** Das Bayerische Grundsteuergesetz wendet ein **wertunabhängiges Flächenmodell** an. Entscheidend sind dabei nur die Flächen des Grundstücks und Gebäudes. Der Wert des Grundstücks und damit auch der **Bodenrichtwert spielt dabei keine Rolle**. Für die Grundsteuer werden die Flächen mit landesweit einheitlichen Äquivalenzzahlen (s.o.) angesetzt. Die Summe aus den Äquivalenzbeträgen ergibt dann den Grundsteuermessbetrag.
- **Hamburg:** Beim hamburgischen **Wohnlagemodell** wird die Grundsteuer anhand der **Grundstücksgröße, Gebäudefläche und der Wohnlage** des Grundstücks ermittelt. Bei der Wohnlage wird auf der Grundlage des Hamburger Wohnlagenverzeichnisses zwischen „normaler“ und „guter“ Wohnlage unterschieden. Für eine **normale Wohnlage** gilt ein **Abschlag von 25 %**.
- **Hessen:** Hessen hat sich für ein **Flächen-Faktor-Verfahren** entschieden, das sich am bayerischen Modell orientiert. Allerdings wird die **Summe der Flächenäquivalenzbeträge** noch **mit einem Faktor multipliziert**. Für dessen Ermittlung wird der Bodenrichtwert für das Grundstück mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert in der Gemeinde verglichen.
- **Niedersachsen:** In Niedersachsen liegt der Grundsteuer ein **Flächen-Lage-Modell** zugrunde, das im Prinzip identisch ist mit dem Hessischen Modell. Die Summe der **Flächenansätze wird mit dem Lage-Faktor multipliziert**. Dieser fällt umso höher aus, je besser die Lage ist. Dazu wird der Bodenrichtwert für das Grundstück mit dem durchschnittlichen Bodenrichtwert in der Gemeinde verglichen. Die Formel enthält eine **dämpfende Komponente**, sodass beispielsweise ein im Vergleich zum Durchschnitt doppelt so hoher Bodenrichtwert den Grundsteuerwert nur um gut 23 % erhöht.
- **Saarland und Sachsen:** Das Saarland und Sachsen wenden zwar das **Bundesmodell für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage** an, haben aber teilweise **abweichende Steuermesszahlen** festgelegt. Das Saarland hat sich im Vergleich zum Bundesmodell für höhere Steuermesszahlen entschieden, während in Sachsen gewerbliche Flächen doppelt so hoch bewertet werden wie Wohnflächen und unbebaute Grundstücke.

bayerische Grundsteuer richtet sich allein nach der Größe von Grundstück und Gebäude

Abschlag von 25 % für normale Wohnlagen

Multiplikation mit bodenrichtwertabhängigem Faktor

Bodenrichtwert-Faktor mit dämpfender Komponente

abweichende Steuermesszahlen im Saarland und in Sachsen

Langzeitvergütungsmodelle fallen unter die Fünftel-Regelung für mehrjährige Vergütungen

Ausfallhonorar bei Vertragskündigung kann umsatzsteuerpflichtig sein

3. Fünftel-Regelung bei Langzeitvergütungsmodell

Statt Aktienoptionsmodellen werden mit Führungskräften immer häufiger **Langzeitvergütungsmodelle** vereinbart, bei denen **am Ende eines mehrjährigen Zeitraums eine Zusatzvergütung** auf der Grundlage der Geschäftsentwicklung in diesem Zeitraum gezahlt wird. Solche **Zahlungen** aus einem Langzeitvergütungsmodell **erfüllen die Voraussetzungen einer Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit**, wie der Bundesfinanzhof bestätigt hat. Damit ist die **Lohnsteuer** auf die Zusatzvergütung **nach der günstigeren Fünftel-Regelung zu berechnen**.

4. Umsatzsteuerbarkeit eines Ausfallhonorars

Wenn **bei der Kündigung eines Vertrags ein Ausfallhonorar** anfällt, stellt sich die Frage, ob es sich um **umsatzsteuerfreien Schadenersatz** oder die **steuerpflichtige Zahlung für eine Gegenleistung** handelt. Der Bundesfinanzhof hat dazu entschieden, dass ein Ausfallhonorar **nur insoweit**

steuerpflichtiges Entgelt ist, als es **auf schon erbrachte Leistungsteile entfällt**. Inwiefern das der Fall ist, richtet sich danach, was die Vertragsparteien tatsächlich vereinbart haben oder vereinbaren wollten. Bei der Formulierung des Vertrags sollte daher immer auch die steuerliche Seite bedacht werden.

5. Frist zur Eintragung im Transparenzregister läuft ab

Seit dem 1. August 2021 sind viele **Unternehmen und Vereine** verpflichtet, sich **im Transparenzregister einzutragen**. Unternehmen und Organisationen, deren Pflicht zur Eintragung bislang durch die Mitteilungsfiktion als erfüllt galt, müssen die Eintragung der wirtschaftlich berechtigten Person(en) innerhalb einer Übergangsfrist nachholen. Diese **Übergangsfrist für GmbHs, Genossenschaften, Partnerschaften und UGs (haftungsbeschränkt) läuft am 30. Juni 2022 aus**. Verstöße gegen die Eintragungs- und Transparenzpflichten können mit einer Geldbuße von bis zu 150.000 Euro geahndet werden.

6. Kosten des Insolvenzverwalters sind keine außergewöhnliche Belastung

Für den Einzelnen mag ein insolvenzverfahren ein außergewöhnliches Ereignis sein, aber für den Bundesfinanzhof ist die **Überschuldung von Privatpersonen kein gesellschaftliches Randphänomen**. Er hat deshalb entschieden, dass die zugunsten des Insolvenzverwalters festgesetzte **Tätigkeitsvergütung** beim Insolvenzschuldner **nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen** ist.

7. Kindergeld für ein langfristig erkranktes Kind

Der Kindergeldanspruch für ein **volljähriges Kind in einer Berufsausbildung** scheidet aus, wenn Ausbildungsmaßnahmen wegen einer nicht vorübergehenden Erkrankung unterbleiben. Eine **Krankheit** sieht der Bundesfinanzhof dann **nicht als vorübergehend** an, wenn schon zu Beginn der Erkrankung mit hoher Wahrscheinlichkeit eine **länger als sechs Monate dauernde Beeinträchtigung** zu erwarten ist. Der Bundesfinanzhof weist aber auch darauf hin, dass stattdessen ein **Kindergeldanspruch wegen einer Behinderung** des Kindes **in Betracht kommt**, wenn das Kind aufgrund der Erkrankung das Kind behinderungsbedingt außerstande war, sich selbst zu unterhalten.

8. Renten steigen 2022 deutlich

Die **Rente steigt zum 1. Juli 2022** in Westdeutschland **um 5,35 %** und in den neuen Ländern sogar **um 6,12 %**. Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 5,8 % in den alten Ländern und rund 5,3 % in den neuen Ländern. Durch die deutliche Rentensteigerung werden erneut **viele Rentner in die Steuerpflicht rutschen** und müssen dann für 2022 erstmals eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die aktuell hohe Inflation lässt zudem vermuten, dass es auch in den kommenden Jahren zu hohen Rentensteigerungen kommen wird, weil Tarifabschlüsse in diesem Jahr höher ausfallen.

vertragliche Regelungen sollten vom Experten geprüft werden

Eintragungspflicht im Transparenzregister für viele Unternehmen

Frist für kleine Kapitalgesellschaften läuft Ende Juni aus

Vergütung des Insolvenzverwalters ist keine außergewöhnliche Belastung

Unterbrechung der Ausbildung wegen längerer Krankheit kann Kindergeldanspruch kosten

Anspruch aufgrund einer Behinderung denkbar

Renten steigen zur Jahresmitte um bis zu 6,12 %

viele Rentner werden erstmals steuerpflichtig